

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

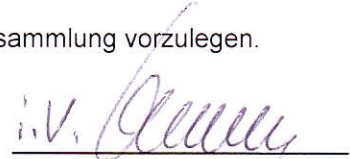
Nr.: 10 /2007

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 19.12. 2007

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Planerhaltung durch Eröffnung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 9 Abs. 3 LPIG LSA

Gesetzliche Grundlage: § 9 LPIG LSA

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

vorsorglich ein ergänzendes Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA für den Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 und für die erste Änderung des REP Altmark aus dem Jahre 2007 einzuleiten.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 9

einstimmig Stimmenmehrheit

JA	NEIN	ENTH
9	0	0

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 19.12.2007

 Schriftführer

 Vorsitzender

Begründung:

Das OVG Magdeburg hat auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung vom 27.09.2007 - 2 L 220/5 der Klage auf Erteilung eines Vorbescheides mit der Begründung stattgegeben, dass die Ausweisungen des REP Altmark dem Vorhaben nicht als öffentliche Belange entgegenstehen. Hierzu wird auf das in der Anlage beigefügte Urteil verwiesen. Das Gericht hat vor allem verschiedene Abwägungsmängel gerügt, die sich allerdings in einem ergänzenden Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA beheben lassen. Nach dieser Vorschrift führen beachtliche Abwägungsmängel nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans, wenn sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. So liegt der Fall auch hier im Hinblick auf die vom OVG MD angenommenen Abwägungsmängel (vgl. zu den Reparaturmöglichkeiten BVerwG Urt. v. 17.01.2007 - 9 C 1.06 - NuR 2007, 265 = DVBl. 2007, 641 - Bad Laer, im Anschluss an das Urt. v. 27.10.2000 - 4 A 18.99 - BVerwG 112, 140 zu § 17 Abs. 6c Satz 2 FStrG a.F.).

Das ergänzende Verfahren muss die Teile wiederholen, auf die sich die Fehler beziehen. Soweit Abwägungsmängel vorliegen, ist die Abwägung erneut durchzuführen und deren Ergebnisse ggf. in einer erneuten Offenlage zur Beteiligung zu bringen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich auf der Grundlage der erneuten Abwägung erhebliche Änderungen im Planwerk ergeben. Das ergänzende Verfahren ist zugleich mit einer Umweltprüfung zu verbinden, weil die nach der Richtlinie für die Strategische Umweltprüfung (Plan-UP-Richtlinie) vorgesehenen Überleitungsfristen Mitte des Jahres 2006 abgelaufen sind. Auch aus diesen Gründen ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Parallel zu dem ergänzenden Verfahren soll gegen das vorgenannte Urteil des OVG MD eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden, über die das BVerwG, wenn das OVG Magdeburg der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet. Das Urteil wirft eine Reihe rechtsgrundsätzlicher klärungsbedürftiger Fragen auf, über die das BVerwG zu entscheiden hat.